

Rechtssache C-422/23 [Daka]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

10. Juli 2023

Vorlegendes Gericht:

Sąd Najwyższy (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

3. April 2023

Kläger:

T.B.

Andere Verfahrensbeteiligte:

C.B.

D.B.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Auseinandersetzung des Gesamtguts und Nachlassteilung

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Art. 267 AEUV – Art. 19 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) – Fehlen eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung, einen Richter ohne seine Zustimmung für einen bestimmten Zeitraum im Jahr an eine andere Kammer abzuordnen, die über andere Arten von Rechtssachen zu befinden hat – Frage, ob ein Gericht, dessen Spruchkörper ein solcher Richter angehört, der keine Möglichkeit hatte, die

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Entscheidung über die Abordnung anzufechten, ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht ist

Vorlagefragen

1. Ist in einer Situation, in der eine nationale Rechtsvorschrift vorsieht, dass ein Richter eines letztinstanzlichen nationalen Gerichts (Richter am Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht]) aufgrund einer Ermessensentscheidung des dieses Gericht leitenden Präsidenten (Erster Präsident des Obersten Gerichts) ohne seine Zustimmung für einen bestimmten Zeitraum im Jahr von einer Kammer dieses Gericht, in der er entsprechend seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten für gewöhnlich Recht spricht, an eine andere Kammer dieses Gericht abgeordnet wird, die für andere Arten von Rechtssachen zuständig ist als die, mit denen sich dieser Richter bisher befasst hat, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass er erfordert, dass dem abgeordneten Richter zum Schutz seiner Unabhängigkeit und Autonomie ein wirksamer Rechtsbehelf gegen die Abordnungsentscheidung bei einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem Verfahren, das den Anforderungen aus den Art. 47 und 48 der Charta genügt, offenstehen muss?

2. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass ein letztinstanzliches Gericht eines Mitgliedstaats (Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht]), zu dessen kollegialer Besetzung mit drei Richtern zwei Richter gehören, die ohne ihre Zustimmung durch den dieses Gericht leitenden Präsidenten von ihrer Stammkammer dieses Gerichts an die für die Entscheidung der betreffenden Rechtssache zuständige Kammer dieses Gerichts abgeordnet wurden, ohne dass sie davor die Möglichkeit hatten, die Abordnungsentscheidung bei einem unparteiischen und unabhängigen Gericht in einem Verfahren anzufechten, das den Anforderungen aus den Art. 47 und 48 der Charta genügt, kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht ist, das den Einzelnen einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 in Verbindung mit Art. 47 der Charta; Art. 48 der Charta

Angeführte nationale Vorschriften

Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej (Verfassung der Republik Polen), Art. 186 Abs. 1

Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym (Gesetz über das Oberste Gericht vom 8. Dezember 2017, im Folgenden: Gesetz über das Oberste Gericht), Art. 3, 10 § 1, Art. 23, 24 und 25, 26 § 1, Art. 27a und 35

Rozporządzenie Prezydenta Rzeczypospolitej Polskiej z 14 lipca 2022 r. Regulamin Sądu Najwyższego (Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 14. Juli 2022 – Verfahrensordnung des Obersten Gerichts), § 80 Abs. 12

Ustawa z 27 lipca 2001 r. – Prawo o ustroju sądów powszechnych (Gesetz vom 27. Juli 2001 über die Verfassung der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit), Art. 22a

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die beim Obersten Gericht anhängige Kassationsbeschwerde wurde durch den Verfahrensbeteiligten T.B. eingelegt und richtet sich gegen den Beschluss des Sąd Okręgowy w Poznaniu (Regionalgericht Posen, Polen) vom 9. September 2019, der auf Antrag von C.B. auf Auseinandersetzung des Gesamtguts und Nachlassteilung unter Beteiligung von T.B. und D.B. ergangen ist.
- 2 Mit Verfügung vom 2. März 2023 wurde zur Entscheidung dieser Kassationsbeschwerde eine dreiköpfige Besetzung der Zivilkammer des Obersten Gerichts bestimmt, dem Richter angehört haben, von denen zwei (Richter am Obersten Gericht B.B. und Richter am Obersten Gericht M.P.) Richter am Obersten Gericht in der Kammer für Arbeits- und Sozialversicherungssachen dieses Gerichts sind, in deren Zuständigkeit Rechtsstreitigkeiten fallen, die einen völlig anderen Gegenstand haben als in der vorliegenden Rechtssache und in den Rechtssachen, für die die Zivilkammer zuständig ist.
- 3 Die Richterin, die das Amt der Ersten Präsidentin des Obersten Gerichts ausübt, ordnete die Richter am Obersten Gericht B.B. und M.P. mit gleichlautenden Verfügungen (Nr. 25/2023 und Nr. 28/2023) vom 15. Februar 2023 für die Zeit vom 1. April 2023 bis 30. Juni 2023 an die Zivilkammer des Obersten Gerichts ab. Diese Abordnung erfolgte ohne Zustimmung der abgeordneten Richter und ohne jedwede Rücksprache mit ihnen. Nach der Abordnung an die Zivilkammer wurden die Richter am Obersten Gericht B.B. und M.P. nicht von der Ausübung der Rechtsprechungstätigkeit (im gewöhnlichen Umfang) in der Kammer befreit, der sie eigentlich angehören.
- 4 Die hauptsächliche Rechtsgrundlage für die betreffende Abordnung ist Art. 35 § 3 des Gesetzes über das Oberste Gericht, wonach ein Richter (am Obersten Gericht) durch den Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts zur Entscheidungsfindung in einer bestimmten Rechtssache an eine andere Kammer und, sofern der Richter zustimmt, für einen bestimmten Zeitraum an eine andere Kammer abgeordnet werden kann. Die Abordnung eines Richters an eine andere Kammer kann – ohne seine Zustimmung – für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten im Jahr erfolgen. Nach Ablauf des Zeitraums, für den der Richter an eine andere Kammer

abgeordnet wurde, bleibt er für die ihm zugeteilten Rechtssachen dieser Kammer bis zu ihrem Abschluss zuständig.

- 5 Art. 35 § 3 des Gesetzes über das Oberste Gericht sieht nicht ausdrücklich vor, dass die Entscheidung über die Abordnung eines Richters an eine andere Kammer begründet werden muss. Die Verfügungen über die Abordnung der Richter am Obersten Gericht B.B. und M.P. an die Zivilkammer enthalten keine solche Begründung. Medienberichten zufolge waren sie durch den Wunsch motiviert, die Zivilkammer personell zu unterstützen, um den Bearbeitungsrückstand bei den zur Entscheidung anstehenden Rechtssachen in dieser Kammer zu verringern. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist diese Begründung insoweit verfehlt, als die Ursache für die Verzögerungen bei der Bearbeitung der Rechtssachen in der Zivilkammer des Obersten Gericht in erster Linie in der sogenannten Justizreform zu sehen ist, die in Polen in den letzten Jahren durchgeführt wurde. Das vorliegende Gericht vertritt jedoch die Auffassung, dass der Bearbeitungsrückstand in der Zivilkammer nicht dadurch beseitigt wird, dass an diese Kammer Richter abgeordnet werden, die eigentlich anderen Kammern des Obersten Gerichts angehören und für gewöhnlich nicht in Rechtssachen als Richter tätig sind, die der Zuständigkeit der Zivilkammer unterfallen, sondern vielmehr durch die Ernennung von Richtern für diese Kammer auf Antrag einer ordnungsgemäß und im Einklang mit der Konstytucja (Verfassung) errichteten Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat).
- 6 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist in dieser Rechtssache von entscheidender Bedeutung, dass sowohl die Verfügung über die Besetzung als auch die Verfügung über die Abordnung der Richter am Obersten Gericht B.B. und M.P. an die Zivilkammer des Obersten Gerichts durch Personen erlassen wurden, die zu Richtern am Obersten Gericht unter Umständen ernannt wurden, die denen in der Rechtssache W.Ż. (C-487/17) entsprechen, wobei nach der bisherigen Rechtsprechung Gerichtsverfahren, an denen solche Personen beteiligt sind, unwirksam sind bzw. das in Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten normierte Rechte der Partei auf ein faires Verfahren verletzen. Zudem wurde der Beschluss des Landesjustizrats, kraft dessen dem Präsidenten der Republik Polen die Anträge auf Ernennung dieser Personen zu Richtern am Obersten Gericht vorgelegt worden waren, im relevanten Teil durch das Urteil des Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht) vom 6. Mai 2021 in der Rechtssache II GOK 2/18 rechtskräftig aufgehoben. Daher hat die Zivilkammer des Obersten Gerichts in der vollen Besetzung mit Beschluss vom 2. September 2021 dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zu den Auswirkungen dieser Aufhebung und den Auswirkungen der Rechtsverletzungen in den Ernennungsverfahren dieser Richter am Obersten Gericht vorgelegt. Der Gerichtshof hat bisher kein Urteil in der Rechtssache C-658/22 erlassen, die durch diesen Beschluss eingeleitet wurde.
- 7 In der Praxis handelt es sich bei der Abordnung eines Richters an eine andere Kammer des Obersten Gerichts grundsätzlich um eine Ermessensentscheidung. Weder die Bestimmungen des Gesetzes über das Oberste Gericht noch eines

anderen Gesetzes sehen ausdrücklich eine gerichtliche Kontrolle einer solchen Entscheidung vor. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass manche Richter, die an die Zivilkammer abgeordnet wurden, den Versuch unternommen haben, die Verfügungen über ihre Abordnung beim Landesjustizrat anzufechten. Erstens ist der Landesjustizrat – auch nach der weitestmöglichen Auslegung dieser Begriffe – weder ein Gericht noch eine gerichtliche Einrichtung. Zweitens, wie aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, des Gerichtshofs sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervorgeht, ist der Landesjustizrat, der nach den Bestimmungen der Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o zmianie ustawy o Krajowej Radzie Sądownictwa oraz niektórych innych ustaw (Gesetz vom 8. Dezember 2017 über die Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat sowie einiger anderer Gesetze) errichtet wurde, keine unabhängige und unparteiische Einrichtung.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Die Zweifel, die das vorlegende Gericht hegt, betreffen zum einen die Frage, ob in einer Situation, in der das nationale Recht die Möglichkeit vorsieht, einen Richter am Obersten Gericht, der seinen Dienstpflichten in einer für bestimmte Rechtssachen zuständigen Kammer dieses Gerichts nachgeht, ohne seine Zustimmung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts abzuordnen, die für andere Arten von Rechtssachen zuständig ist, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen ist, dass dem Richter, der an eine andere Kammer des Obersten Gerichts abgeordnet wurde, zum Schutz seiner Unabhängigkeit und Autonomie ein wirksamer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Abordnung bei einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem Verfahren zustehen muss, das den Anforderungen aus den Art. 47 und 48 der Charta genügt.
- 9 Zum anderen betreffen diese Zweifel die Frage, ob ein letztinstanzliches nationales Gericht (Oberstes Gericht), zu dessen Besetzung mit drei Richtern zwei Richter gehören, die ohne ihre Zustimmung durch die Erste Präsidentin des Obersten Gerichts von ihrer Stammkammer dieses Gerichts an eine Kammer abgeordnet wurden, die für die betreffende Rechtssache zuständig ist, ohne dass sie davor die Möglichkeit hatten, die Abordnung bei einem unparteiischen und unabhängigen Gericht in einem Verfahren anzufechten, das den Anforderungen aus den Art. 47 und 48 der Charta genügt, unter Umständen wie denen in der vorliegenden Rechtssache ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht ist, das den Einzelnen einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet.
- 10 Wenn der Gerichtshof zu dem Ergebnis kommt, dass ein Richter, der an eine andere Kammer abgeordnet wurde als die, in der er seine Dienststelle hat, berechtigt sein muss, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine solche Entscheidung bei einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem Verfahren einzulegen, das den Anforderungen aus den Art. 47 und 48 der Charta

genügt, und dass ein mit drei Personen besetzter Spruchkörper des Obersten Gerichts, dem zwei Richter angehören, die ohne ihre Zustimmung in eine andere Kammer abgeordnet wurden, ohne dass sie vorher die Möglichkeit gehabt haben, einen diesen Anforderungen genügenden Rechtsbehelf einzulegen, kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht ist, das den Einzelnen einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gemäß Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta gewährleistet, wird die Kassationsbeschwerde in dieser Besetzung nicht geprüft werden können und der Präsident des Obersten Gerichts, der die Zivilkammer leitet, verpflichtet sein, diese Besetzung entsprechend zu ändern.

- 11 Die vorliegende Rechtssache weist einen doppelten Bezug zum Unionsrecht auf. Zum einen fallen in die Zuständigkeit der Zivilkammer des Obersten Gerichts Rechtssachen, in denen sich Fragen ergeben, die mit der Auslegung und der Anwendung des Unionsrechts im Zusammenhang stehen. Daher ist zu prüfen, ob die Zivilkammer oder ihre Spruchkörper, denen Richter angehören, die durch eine Verfügung der Ersten Präsidentin des Obersten Gerichts von anderen Kammern dieses Gerichts an diese Kammer abgeordnet wurden, die Anforderungen erfüllen, die sich aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV ergeben, wobei diese Frage für alle Rechtssachen bedeutsam ist, mit denen sich solche Spruchkörper der Zivilkammer zu befassen haben. Zum anderen betreffen die Verfügungen der Ersten Präsidentin des Obersten Gerichts Richter dieses Gerichts, die eigentlich der Kammer für Arbeits- und Sozialversicherungssachen angehören, in deren Zuständigkeit Rechtssachen fallen, in denen sich Fragen ergeben, die mit der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts im Zusammenhang stehen, so dass zu entscheiden ist, ob die im nationalen Recht vorgesehene und in der vorliegenden Rechtssache angewandte Möglichkeit, sie ohne ihre Zustimmung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts abzuordnen, ohne dass ihnen das Recht eingeräumt wird, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über ihre Abordnung bei einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem Verfahren einzulegen, das den Anforderungen aus den Art. 47 und 48 der Charta genügt, nicht ihre Unabhängigkeit und Autonomie verletzt.
- 12 Das vorliegende Gericht beruft sich auf eine Analogie zum Urteil vom 6. Oktober 2021, W.Z. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung) (C-487/19, EU:C:2021:798). Es weist darauf hin, dass die Abordnung eines Richters am Obersten Gericht an eine andere Kammer dieses Gerichts für eine bestimmte Zeit ohne seine Zustimmung im formellen Sinne keine Versetzung des Richters an ein anderes Gericht oder in eine andere Abteilung desselben Gerichts darstellt, die Auswirkungen jedoch fast genauso weitgehend und fast genauso schwerwiegend sind wie die Auswirkungen einer solchen Versetzung. Diese Einschätzung wird durch den Umstand untermauert, dass ein Richter, der aus seiner Stammkammer an eine andere Kammer des Obersten Gerichts abgeordnet wird, in vollem Umfang die Rechtssachen in seiner Stammkammer weiterbearbeiten muss und außerdem über die Rechtsstreitigkeiten in der Kammer befinden muss, in die er abgeordnet wurde. Darüber hinaus wird ein solcher Richter plötzlich mit

Rechtsstreitigkeiten konfrontiert, die von anderer Art sind als diejenigen, mit denen er sich bisher befasst hat, auf die er normalerweise vorbereitet und für die er sachkundig ist. Eine solche Abordnung stellt folglich eine erhebliche Erschwernis für den Richter bei der Wahrnehmung seiner Pflichten dar, wobei das Risiko, dass eine solche Abordnung gegenüber einem Richter ausgesprochen wird, als ein Druckmittel gegen den Richter genutzt werden kann, d. h. als eine Disziplinarmaßnahme, die darauf abzielt, die Ausrichtung seiner Rechtsprechung zu beeinflussen.

- 13 Das vorliegende Gericht betont, dass die Zuteilung der Rechtssachen an die einzelnen Kammern des Obersten Gerichts nach ihrem Gegenstand keine nur formelle und zufällige Zuteilung darstellt, sondern ihre grundlegende Berechtigung darin hat, dass sich aus dem staatlichen Rechtssystem eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsstreitigkeiten ergeben können, die unterschiedliche Qualifikationen und sachbezogene Ausbildung erfordern. Ein Richter, der sich um das Amt eines Richters am Obersten Gericht bewirbt, gibt die Kammer an, in der er sein Amt ausüben möchte, wobei seine Qualifikationen im Rahmen des Ernennungsverfahrens dahin gehend geprüft werden, ob er die Anforderungen erfüllt, um sich mit den Rechtssachen zu befassen, die zur Zuständigkeit der von ihm angegebenen Kammer gehören. In diesem Kontext ist es auch bedeutsam, dass der notwendige Standard des Rechts auf Zugang zu einem Gericht es erfordert, dass die Einzelnen sich darauf verlassen können, dass ihre Rechtssache vor dem letztinstanzlichen nationalen Gericht (Oberstes Gericht) durch ein Gericht entschieden wird, dem ausschließlich Richter angehören, die sich mit der Sache auskennen und auf derartige Rechtssachen vorbereitet sind, und nicht durch ein Gericht, dem (auch) Richter angehören, die sich für gewöhnlich mit Rechtssachen anderer Art befassen.